

62. Ist die Verantwortlichkeit des Unternehmers einer elektrischen Straßenbahn für Schaden, der durch den Übertritt des Starkstromes in den Schwachstromdraht einer Fernsprechanlage entsteht, nur von dem Bestehen einer Schutzpflicht nach § 12 des Gesetzes über das

Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 oder von der Nichteinhaltung einer Konzessionsbedingung abhängig? Kann konkurrierendes Verschulden des Unternehmers der Fernsprechanlage vorliegen, auch wenn diese der elektrischen Bahn gegenüber nicht schutzpflichtig im Sinne des § 12 des Telegraphengesetzes ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1899 i. S. Allg. Lokal- u. Straßenbahn-Gesellsch. (Bekl.) w. Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung (kl.). Rep. VI. 323/98.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte führte im Jahre 1893 den elektrischen Betrieb ihres seit Jahren in D. geführten Straßenbahnunternehmens mit oberirdischer Zuführung des Stromes mittels Arbeitsleiters und Gleitrolle auf Grund der durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu A. vom 17. Oktober 1893 erteilten Genehmigung ein. Unter den Genehmigungsbedingungen war insbesondere die Erfüllung der von der Klägerin im Interesse der Telegraphen- und Fernsprechanlage gestellten Bedingungen aufgeführt. Hiernach sollten an denjenigen Stellen, an denen die vorhandenen Telegraphen- und Fernspregleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzten, über der letzteren auf Kosten der Beklagten stromlose Schutzdrähte oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch die eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden würde. Die Beklagte belegte den blanken Leitungsdraht (den Arbeitsleiter) an den Kreuzungsstellen mit Tonkinstäben, gespaltenen Bambusrohren. Bei der landespolizeilichen Abnahme der elektrischen Bahn am 28. Februar 1894 erklärte jedoch der Vertreter der Klägerin, daß die von der Beklagten angebrachten Schutzvorrichtungen den gestellten Anforderungen nicht entsprächen. Die landespolizeiliche Genehmigung zur Inbetriebsetzung wurde infolgedessen nicht erteilt, die Ortspolizeibehörde D. jedoch ermächtigt, den von ihr bereits genehmigten verschweißten Betrieb mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs fortsetzen zu lassen. Dies geschah auch.

Am 17. Juli 1894 riß bei Umlegung von Drähten der Fernsprechleitung auf einen neuen Stützpunkt zwischen zwei Gestängen die

Anschlußleitung in der Bindung an dem einen Geflänge, und das nach dem Telegraphenamte führende Drahtende fiel nach unten auf eine mit einem Tonkin-Halbrohr geschützte Stelle des Leitungsdrahtes der Straßenbahn. Der Starkstrom trat in den Schwachstromdraht über. Durch den Übertritt des Starkstromes entstand ein Brand im Dachstuhl des Telegraphenamtes. Die Klägerin legte der Beklagten den Schaden zur Last, weil sie der Verpflichtung nicht entsprochen habe, gegen die durch Auffallen von Schwachstromdrähten auf den Leitungsdraht der Straßenbahn entstehenden Gefährdungen ausreichende Schutzvorrichtungen anzubringen.

Die Klägerin erhob demgemäß Klage, und in erster wie zweiter Instanz wurde die Beklagte für schuldig erkannt, den wirklichen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin durch den am 17. Juli 1894 entstandenen Brand des Post- und Telegraphengebäudes entstanden sei. Auf die Revision der Beklagten wurde aber das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Übertritt des Starkstromes, der den Brand verursacht hat, sowohl durch die erste Berührung der Drähte im Augenblick des Aufschlagens, als auch durch die Berührung mit der Gleitrolle, sowie durch die Berührung der Drähte an einer ungeschützten Stelle erfolgt sei. Den Bruch des Drahtes der Fernspreckleitung stellt es dagegen auf Rechnung eines Zufalles. Die Anwendung des § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen und damit die Sicherungspflicht der Klägerin hält das Berufungsgericht für ausgeschlossen, da es sich nicht um eine einer Neuanlage gleichstehende Änderung gehandelt habe. Die hinsichtlich der Schutzvorrichtungen auferlegte Konzessionsbedingung bilde eine Zwangspflicht im Sinne des § 9 A.L.R. I. 6, deren Verletzung nach den Grundsätzen der §§ 9. 10. 12 a. a. D. eine Schadenersatzpflicht begründe. Der Beklagten falle, indem sie es bei der Anbringung von Tonkinstäben habe bewenden lassen, mäßiges Versehen zur Last. Ein Verschulden der Klägerin sei nicht festzustellen.

Die Revision macht geltend, die bezüglich der Schutzvorrichtungen aufgestellte Konzessionsbedingung betreffe nur den definitiven Betrieb. Demgemäß hätte unabhängig hiervon geprüft werden müssen, ob die

Beklagte wegen Beibehaltung der angewendeten Schutzmittel ein Verschulden treffe. . . . Nicht gewürdigt sei der Einwand der Beklagten, daß Schutzdrähte Betriebsstörungen hervorgerufen haben würden, die Beklagte der Klägerin am 1. März 1894 angeboten habe, die Kosten von unmittelbar an den Telephongestängen anzubringenden Fangnetzen zu tragen, die Klägerin jedoch die Anbringung der Netze in ihrem Schreiben vom 8. März 1894 abgelehnt habe, die Hauswirte aber die Anbringung von Fangnetzen an den Häusern nicht gestattet haben würden. Das Berufungsgericht habe sich der Wahrheit des Vorbringens der Beklagten nicht mit der Erwägung entziehen dürfen, daß die Beklagte in dieser Beziehung das Unternehmen eines Versuches nicht einmal behauptet habe. Hierüber wäre jedenfalls nach § 130 C.P.D. erst mit der Beklagten zu verhandeln gewesen. Auch die Erwägungen des Berufungsgerichts über die Frage des Verschuldens der Klägerin seien rechtlich nicht zutreffend.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Gemäß § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 sind elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen. Schutzberechtigt ist somit die ältere Anlage, insoweit sie dauernd und unverändert geblieben ist, schutzpflichtig die neu hinzutretende, desgleichen die in ihren Einrichtungen sich verändernde Anlage.

Vgl. Maas, Das Gesetz über das Telegraphenwesen S. 13.

Wäre die Umlegung der Fernsprechleitung auf einen neuen Stützpunkt überhaupt und insbesondere auch an dem Teile, an dem ein Riß stattfand, als Änderung einer bestehenden Anlage zu erachten, so würde der Klägerin die Schutzpflicht gegenüber der Beklagten obliegen. Dann könnte es sich zunächst fragen, ob es nicht vorerst der Klägerin obgelegen hätte, die erforderlichen Schutzmaßregeln gegen die Berührung der Drähte zu treffen. Nun hat aber eine Umlegung des Teiles der Leitung, an dem der Draht an der Bindung riß, . . . überhaupt nicht stattgefunden. Das Drahtende fiel somit von der

unveränderten Leitung ab. Auch wenn der Riß durch die Umlegungsarbeit veranlaßt worden wäre, würde sich dadurch das Verhältnis nicht geändert haben, daß hinsichtlich der eingetretenen Störung die elektrische Straßenbahn als die spätere Anlage im Sinne des § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen zu erachten ist. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht dieser Bestimmung eine Bedeutung für die Ausschließung der in Anspruch genommenen Entschädigungspflicht nicht beigemessen. . . .

Die unter den Begriff der Kleinbahnen im Sinne des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 fallenden Straßenbahnunternehmungen unterliegen dem in diesem Gesetze bestimmten und geordneten Konzessionszwange (§ 1 Abs. 2. § 2 des erwähnten Gesetzes). Die unter die Überwachung der Staatsbehörden gestellten Genehmigungsbedingungen (§ 22 des Gesetzes) begründen eine Zwangspflicht im Sinne des § 9 A.L.R. I. 6. Die Vernachlässigung derselben kann somit die Grundlage eines Schadensersatzanspruches nach den Grundsätzen des Landrechts XI. I Tit. 6 bilden.

Bei der landespolizeilichen Revision vom 28. Februar 1894 kam eine Einigung mit dem Vertreter der Oberpostdirektion über die Art der Schutzvorrichtungen gegen die Verührung der Schwachstromdrähte mit Starkstrom nicht zustande. Deshalb erklärte die vom Regierungspräsidenten abgeordnete Kommission, daß von landespolizeilicher Seite die Genehmigung zu sofortiger Inbetriebsetzung nicht erteilt, jedoch die Ortspolizeibehörde ermächtigt sei, den von ihr genehmigten versuchsweisen Betrieb auf 14 Tage gegen jederzeitigen Widerruf von heute ab in fahrplanmäßiger Weise auszudehnen. Die Genehmigung zur Betriebsöffnung im Sinne des § 19 des Gesetzes über Kleinbahnen ist damals nicht erteilt, und nach der Feststellung des Berufungsgerichts noch nicht erteilt worden. Aus der Genehmigung des Betriebes ungeachtet der mangelhaften Erfüllung der auferlegten Verpflichtung folgt aber nicht der Verzicht auf die Erfüllung während der Dauer der gewährten Vergünstigung. Im Gegenteil darf angenommen werden, daß die Ermächtigung zur Gestattung des versuchsweisen Betriebes nur in der Erwartung erteilt worden, daß die hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der Schutzvorrichtungen erhobenen Beanstandungen durch die Beklagte demnächst würden gehoben werden.

Die Beklagte hat sich auch niemals, weder während der im Anschlusse an die Prüfung der Einrichtung mit der Oberpostdirektion gepflogenen Verhandlungen, noch im Prozesse, auf den Standpunkt gestellt, daß die Genehmigungsbedingungen erst mit der Genehmigung der Betriebsöffnung in Kraft treten. Das Berufungsgericht hat daher der Entscheidung über die Schadenserzulpflicht mit Recht die Würdigung der Frage zu Grunde gelegt, ob der Beklagten eine Vernachlässigung der ihr auferlegten Schutzpflicht zur Last falle.

Aber auch abgesehen von besonderen Vorschriften der Konzessionsbedingungen hätte der Beklagten als Unternehmerin eines mit Gefahr für Personen und Eigentum Dritter verbundenen Betriebes die Verpflichtung obgelegen, die notwendigen Vorkehrungen gegen Schädigungen zu treffen, die durch den Betrieb hervorgerufen werden könnten. Die Verantwortung des Unternehmers für seine Betriebshandlungen bildet das Korrelat der Befugnis zu der gefährdenden Handlung. Die Berechtigung zum Betriebe gewährt nicht das Recht zu rechtswidrigen Eingriffen in die Rechtssphäre Anderer und entbindet den Unternehmer nicht von der Jedem obliegenden Pflicht, sein Handeln so einzurichten, daß es nicht für schädigende Ereignisse kausal werde, deren Eintreten im Kreise des menschlichen Vorstellungsvermögens liegt.

Die Gefahren, die durch die Ablenkung des Starkstromes von der ihm gewiesenen Bahn für Menschen und Sachen verbunden sind, müssen dem Unternehmer einer elektrischen Bahn bekannt sein. Demnach kann schon gemäß der allgemeinen Grundsätze über die Pflichten und Rechte, die aus unerlaubten Handlungen entstehen (I. I Tit. 6 A. O. R.), an den Unternehmer, hier die Beklagte, die Anforderung gestellt werden, daß er ausreichende Schutzvorrichtungen gegen die Gefahren treffe, die von der Entfesselung der in seinen Dienst gestellten Kraft drohen.

Vgl. § 93 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, §§ 8. 10. 12 A. O. R. I. 6; Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 19 S. 53; Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 17 S. 103. 104, Bd. 32 S. 337.

Das Berufungsgericht zieht nun hinsichtlich der in Frage kommenden Schutzvorrichtungen die angewendeten Tonkinstäbe, geerdete Schutzdrähte und geerdete Fangnetze in den Bereich seiner Betrachtung und gelangt zu dem Ergebnisse, daß richtig angebrachte Schutzdrähte eine bessere Schutzvorrichtung seien, als die Tonkinstäbe, und daß

insbesondere richtig angelegte und geerdete Fangneze schon zur Zeit des Unfalls für bessere Schutzvorrichtungen gegolten, als Tonkinstäbe. Es legt hiernach der Beklagten zur Last, daß sie nicht einmal den Versuch gemacht, bessere Schutzvorrichtungen als die auch ihr als unzulänglich bekannt gewordenen Tonkinstäbe anzubringen, und erachtet endlich für erwiesen, daß durch Schutzdrähte oder Fangneze der eingetretene Übertritt des Starkstromes ausgeschlossen gewesen wäre.

Die Bedingungen fordern keine bestimmte Schutzvorrichtung ausschließlich, sondern „stromlose Schutzdrähte oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden werde.“ Das Berufungsgericht erkennt an, daß die Herstellung einer absolut sicheren Schutz gegen die Berührung gewährenden Einrichtung nicht gefordert werden könne, stellt aber nach dem Inhalte seiner Erwägungen jedenfalls die Anforderung, daß die Beklagte die erkennbar beste Schutzvorrichtung herstellen müsse. In dieser Auffassung liegt, auch wenn man von den Konzessionsbedingungen absehen würde, an sich kein Rechtsirrtum. . . .

Ob die Schutzdrähte schwierig anzubringen und für den Betrieb gefährlich gewesen wären, erachtet das Berufungsgericht für unerheblich, da es für die Beklagte nicht unmöglich gewesen, diese Hindernisse zu überwinden. Von unüberwindlichen Hindernissen war keine Rede; die Schwierigkeit der Erfüllung entbindet an sich nicht von der Verpflichtung. Für die Betriebsgefahr trifft aber die Erwägung des Berufungsgerichts nicht zu. Hier kommt doch noch in Betracht, ob unter den obwaltenden Umständen der Beklagten die Einführung einer Einrichtung zugemutet werden konnte, die sie möglicherweise mit anderen Pflichten in Konflikt gebracht hätte. Ein Urteil hierüber hätte sich nur aus der Prüfung der angeblichen Betriebsgefahr bilden lassen. Lag zu der Beurteilung kein ausreichendes Material vor, so hätte gemäß § 130 C.P.D. vom Fragerecht Gebrauch gemacht werden müssen.

Dem Einspruch der Polizei gegen die Anlage von Schutzdrähten legt das Berufungsgericht kein Gewicht bei, da die Beklagte nicht einmal behauptet habe, irgend etwas unternommen zu haben, das Verbot zu beseitigen. Diese Unterlassung könnte der Beklagten doch nur dann zum Vorwurf gereichen, wenn nach Lage der Sache eine Beseitigung des Verbotes zu erwarten gewesen wäre. Durfte die

Beklagte den Einspruch für gerechtfertigt erachten und der Überzeugung sein, daß auch der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde fruchtlos gewesen wäre, so kann ihr nicht zum Verschulden angerechnet werden, daß sie sich dem Einspruche gefügt hat. Die Beurteilung, ob diese Fügbarkeit gerechtfertigt gewesen, oder nicht, setzt wiederum die genauere Ermittlung des Sachverhaltes voraus. Der Einspruch der Polizeibehörde durfte somit nicht schon deshalb als unerheblich erachtet werden, weil die Beklagte nicht die Beseitigung desselben versucht habe. Vielmehr wäre auch in dieser Beziehung vom Fragerecht gemäß § 130 C.P.D. Gebrauch zu machen gewesen.

Hinsichtlich der Fangneze hatte die Beklagte geltend gemacht, sie habe schon am 1. März 1894 der Klägerin vergeblich angeboten, die Kosten von unmittelbar unter den Telephondrähten an den Telephongestängen anzubringenden Fangnezen zu tragen; die Klägerin habe aber die Anbringung der Neze an den Gestängen am 8. März 1894 abgelehnt. Eine Befestigung derselben an den Häusern würde jeder Hauswirt verweigert haben. Außerdem seien Fangneze von der Verwaltungsbehörde nicht verlangt worden. Das Berufungsgericht erachtet das Angebot der Beklagten und die Ablehnung der Klägerin für die Frage der schuldhaften Vernachlässigung der Zwangspflicht nicht als wesentlich, da es lediglich Sache der Beklagten gewesen, für Anbringung der Fangneze zu sorgen, und das Angebot der Kostentragung der Verpflichtung der Nr. 2 der Bedingungen nicht genügt habe. Die Behauptung der Beklagten, die Anbringung der Fangneze an den Häusern wäre seitens der Hauseigentümer nicht gestattet worden, erscheine schon deshalb nicht erheblich, weil die Beklagte nicht einmal behauptet habe, daß sie den Versuch gemacht, ob die Anbringung gestattet würde oder sonst zu ermöglichen gewesen wäre.

Nach Inhalt des vorgetragenen Schreibens der Oberpostdirektion . . . vom 8. März 1894 erwiderte der Vorstand auf die Offerte der Beklagten vom 1. März 1894, er lege durchaus keinen Werth darauf, daß gerade die seinerseits angegebene Anbringung von je einem stromlosen Schutzdraht zu beiden Seiten der Tonkinstäbe durchgeführt werde; er würde sich vielmehr auch mit der Anwendung anderer Schutzmaßregeln, sofern sich solche bei den anzustellenden Versuchen bewähren würden, einverstanden erklären. Er stelle daher der Beklagten anheim, in dieser Beziehung weitere Vorschläge unter Angabe der

Konstruktion der Schutzvorrichtungen zu machen. Vorerst müsse jedoch davon abgesehen werden, dem Vorschlage, derartige Schutzmittel an den Fernsprechgestängen anzubringen, näher zu treten.

Selbst wenn für die Beklagte vor dem Unfall schon die Verpflichtung bestanden hätte, eine bestimmte Vorrichtung, also Fangneze, herzustellen, so könnte eine Vernachlässigung ihrer Verpflichtung nicht darin gesehen werden, daß sie sich nur zur Übernahme der Kosten einer Einrichtung bereit erklärte, die sie selbst nicht herstellen konnte. Die Annahme der Unerheblichkeit des Angebotes ist rechtsirrtümlich, da eine Verpflichtung in Frage stand, deren Erfüllung auch durch einen Andern bewirkt werden konnte. Wäre die Anbringung der Fangneze an den Gestängen der Telephonleitungen schon definitiv abgelehnt gewesen, so hätte dennoch der Einwand, daß kein Hauseigentümer die Anbringung der Neze an seinem Hause geduldet haben würde, nicht lediglich auf den Grund hin zurückgewiesen werden dürfen, daß die Beklagte nicht einmal behauptet habe, sie habe den Versuch gemacht, ob die Anbringung gestattet würde oder sonst zu ermöglichen gewesen wäre. Die teils auf ästhetischen Gründen, teils und noch mehr auf der Besorgnis von Blitzschlägen und Stromableitungen beruhende Abneigung von Hauseigentümern, derartige Anlagen an ihren Häusern zu gestatten, ist so bekannt, daß der Beklagten im Wege der Anwendung des § 130 C.P.D. Gelegenheit zu einer näheren Begründung und allenfallsigen Beweisantretung hätte gegeben werden müssen. Das gleiche gilt, wenn das Berufungsgericht der Möglichkeit einer anderweitigen Anbringung maßgebendes Gewicht beilegen wollte. Anderweitige Möglichkeiten, wie etwa die Errichtung besonderer Masten, hätten vorerst zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden müssen. Über den Einwand, daß die Herstellung von Fangnezen nicht verlangt worden, spricht sich das Berufungsgericht nicht aus. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte niemals auch nur den ernstlichen Versuch gemacht habe, bessere Schutzvorrichtungen als die auch ihr als unzulänglich bekannt gewordenen Konfinstäbe anzubringen, entspricht zwar der Auslegung des Berufungsgerichts; die Beschränkung der Verpflichtung auf das Anbringen erscheint aber als rechtsirrtümlich.

Die Feststellung, daß die Arbeiter der Telegraphenverwaltung bei der Umlegung der Drähte mit äußerster Sorgfalt verfahren seien, und

das Abreißen des Drahtes somit als Zufall erscheine, ist nicht angreifbar. Damit ist aber das Herabfallen und Auffallen des Drahtes noch nicht als Zufall festgestellt. Das Berufungsgericht verneint ein Verschulden der Klägerin, da sie keine Verpflichtung habe, die der Beklagten bedingungsweise obliegende Pflicht, durch Schutzvorrichtungen jede aus dem Herabfallen der Fernsprechdrähte entstehende Gefahr der Berührung mit der Starkstromleitung zu vermeiden, durch Ausstellung von Wachen, Benachrichtigung der Beklagten, also Verhinderung des Betriebes der Bahn, oder durch vorübergehend angebrachte Fangnetze aus Stricken ihrerseits zu ersehen, bezw. zu erfüllen. Doch . . . ist damit, daß im vorliegenden Falle die Beklagte der Klägerin gegenüber schulpflichtig ist, die Verantwortlichkeit aus § 12 des Telegraphengesetzes somit hier gegen die Beklagte begründet erscheint, die Frage des Verschuldens der Klägerin keineswegs entschieden. Daraus, daß eine Verantwortlichkeit aus § 12 des Telegraphengesetzes gegen die Klägerin nicht begründet ist, folgt nicht, daß sie in solchem Falle von jeder Verantwortung für Gefährdungen, die durch ihre Arbeit an ihren Vorrichtungen entstehen, frei wäre. In Frage steht mindestens die Verantwortlichkeit, die jeder Dachdecker oder Dacharbeiter für unvorsichtiges Herabfallenlassen eines Gegenstandes trägt. Hier kommt noch hinzu, daß die Intensität der Wirkung des Starkstromes noch dadurch gesteigert wurde, daß der Draht von der Gleitrolle erfaßt und fortgeschoben wurde, während die Fortwirkung durch Beseitigung des aufgefallenen Drahtes und Stellung des Motorwagens hätte verhindert werden können. Die hier in Frage kommende Arbeitshätigkeit der Telegraphenverwaltung steht unter dem allgemeinen Gebote der Vorsicht im Handeln und der Haftung für die Folgen fahrlässigen Thuns oder Unterlassens (§§ 8. 10. 12 A.L.R. I. 6).

Eine eingehendere Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen eines Verschuldens der Klägerin ist zur Zeit nicht veranlaßt. Die Frage eines konkurrierenden Verschuldens der Klägerin konnte aber nicht auf Grund des § 12 des Telegraphengesetzes beiseite geschafft werden. Insoweit beruht das Berufungsurteil auf rechtsirrtümlicher Auffassung der Frage des Verschuldens.“ . . .